

Allgemeine Bestimmungen für die Investment-Banking-Dienstleistungen der Zürcher Kantonalbank (Ausgabe Januar 2022)

1. Zweck und Geltungsbereich

Die Allgemeinen Bestimmungen für die Investment-Banking-Dienstleistungen (nachfolgend **«AB Investment Banking»**) gelten für sämtliche Investment-Banking-Dienstleistungen (wie in Artikel 3 definiert), die von der Zürcher Kantonalbank (nachfolgend **«ZKB»** oder **«wir»**) für Sie als Kunde bzw. Gegenpartei (nachfolgend **«Sie»**) erbracht werden, insbesondere den Abschluss von Geschäften mit Finanzinstrumenten (wie in Artikel 3 definiert) mit der ZKB durch die Abteilung Handel, Verkauf & Kapitalmarkt.

Für bestimmte Dienstleistungen bestehen mit einigen Kunden bzw. Gegenparteien spezifische Vereinbarungen oder können in Zukunft abgeschlossen werden (z.B. Vereinbarungen über den elektronischen Handel oder Rahmenverträge wie ISDA, GMSLA oder GMRA). Zudem ist die Erbringung von Research-, Anlageberatungs-, Vermögensverwaltungs- und Depotdienstleistungen sowie von Dienstleistungen für Emittenten im Rahmen von Kapitalmarkttransaktionen (Strukturierung und Transaktionen an Anleihen- und Aktienmärkten) in der Regel Gegenstand von spezifischen Vereinbarungen (nachfolgend zusammen **«Spezifische Vereinbarungen»**). Falls eine oder mehrere Bestimmungen dieser Spezifischen Vereinbarungen im Widerspruch zu den AB Investment Banking stehen, haben die Bestimmungen der Spezifischen Vereinbarungen Vorrang. Im Übrigen ergänzen die AB Investment Banking die Spezifischen Vereinbarungen.

Soweit unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder die Allgemeinen Handels- und Depotbedingungen zur Anwendung gelangen, ergänzen die vorliegenden AB Investment Banking diese. Im Falle eines Konflikts gehen die einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Allgemeinen Handels- und Depotbedingungen vor.

Für durch uns erbrachte Investment-Banking-Dienstleistungen haben diese AB Investment Banking Vorrang vor den Geschäftsbedingungen, die Sie der ZKB möglicherweise übermittelt haben oder übermitteln werden.

2. Über die Zürcher Kantonalbank

Die ZKB ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt nach schweizerischem Recht sowie dem Recht des Kantons Zürich, mit Hauptsitz an der Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich, Schweiz. Als Bank und Wertpapierhaus unterstehen wir der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA. Wir sind positioniert als Universalbank und bieten Bankdienstleistungen vorwiegend Privat- und Geschäftskunden bzw. Gegenparteien an, die ihren Wohnsitz/Sitz in der Schweiz haben. Die ZKB ist im Handelsregister des Kantons Zürich unter der Nummer CHE-108.954.607 eingetragen und verfügt über die LEI 165GRDQ39W63PHVONY02.

Weitere Informationen über die ZKB (wie bspw. zum Tätigkeitsbereich) sowie zusätzliche Angaben und rechtliche/regulatorische Hinweise sind publiziert unter zkb.ch/rechtliches.

3. Von der ZKB erbrachte Investment-Banking-Dienstleistungen

Die Abteilung Handel, Verkauf & Kapitalmarkt der ZKB bietet Investment-Banking-Dienstleistungen an, die insbesondere folgende Geschäfte (zusammen **«Investment-Banking-Dienstleistungen»**) in den folgenden Finanzinstrumenten (zusammen die **«Finanzinstrumente»**) umfassen:

Die ZKB führt **als Agent** im Rahmen von Kommissionsgeschäften (siehe Artikel 7) Kundenaufträge direkt an Börsen, anderen Handelsplätzen oder über Broker aus, insbesondere in den Bereichen:

- Fixed Income Cash- und derivative Produkte;
- Equity Cash- und derivative Produkte;
- Strukturierte Produkte;
- Exchange Traded Funds.

Basierend auf einer Spezifischen Vereinbarung bietet die ZKB auch Execution Services in Devisen (nachfolgend **«FX»**) und Edelmetallprodukten (nachfolgend **«PM»**) als Agent an.

Die ZKB ist als **Principal und / oder Market Maker** im Rahmen von Kaufgeschäften (siehe Artikel 7) an Börsen, anderen Handelsplätzen (z.B. auf Basis von Request for Quote-Mechanismen) oder Over the Counter (nachfolgend **«OTC»**) tätig, insbesondere in den Bereichen:

- Fixed Income und Credit Cash- und derivative Produkte;
- FX und PM Cash- und derivative Produkte;
- Equity Cash- und derivative Produkte;
- eigene Exchange Traded Funds;
- Wertpapierleihe- und Repo-Geschäfte.

Die ZKB ist auch Emittentin und Market Maker für strukturierte Produkte. Die ZKB emittiert ihre strukturierten Produkte selbst oder über ihre Tochtergesellschaft Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Ltd.

Darüber hinaus können bei der ZKB Termingelder für verschiedene Laufzeiten angelegt oder aufgenommen werden.

Weitere Informationen zu unserem Dienstleistungsangebot sind erhältlich auf zkb.ch.

4. Unsere rechtliche Stellung

Bei Geschäftsabschlüssen mit Ihnen tritt die ZKB (und nicht eine Drittpartei oder eine andere Einheit innerhalb der Unternehmensgruppe der ZKB) als Ihre Gegenpartei auf, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Beim Handel mit Fixed-Income-Produkten, Devisen und Derivaten treten wir in der Regel als Principal in Kaufgeschäften (siehe Artikel 7) auf. Darüber hinaus handeln wir als Principal, wenn wir Ihre potenzielle Transaktion oder Anfrage absichern. Solche potenziellen Absicherungsgeschäfte sind (rechtlich) unabhängig von Ihrer Transaktion oder Anfrage und begründen keine Ansprüche Ihrerseits.

Bei der Ausführung von Aufträgen in Effekten am Spotmarkt treten wir in der Regel als Agent (siehe Artikel 7) auf. Als solcher führen wir entweder Aufträge an einem Handelsplatz oder OTC aus oder leiten sie einem Broker zur Ausführung weiter.

5. Ihre rechtliche Stellung

Beim Abschluss von Transaktionen behandeln wir Sie als unseren Kunden bzw. Gegenpartei, sofern vor der Transaktion nichts anderes vereinbart wurde. Sofern Sie Transaktionen mit der ZKB für Rechnung eines Dritten tätigen, gelten Sie als alleinige Gegenpartei der ZKB und

haften der ZKB gegenüber für alle Verpflichtungen aus den Transaktionen, sofern nicht anders vereinbart.

Falls Sie als Vertreter für einen oder mehrere Ihrer eigenen Kunden auftreten und mit der ZKB diese Stellvertretung vereinbart wurde, anerkennen Sie im Namen Ihrer Kunden diese AB Investment Banking. Sie erklären sich einverstanden, Informationen über Ihre Kunden der ZKB zur Verfügung zu stellen, welche die ZKB vernünftigerweise zur Wahrnehmung Ihrer Rechte und zur Erfüllung der regulatorischen Anforderungen (z.B. Offenlegungspflichten) verlangt. Die ZKB geht davon aus, dass Sie sämtliche notwendigen Massnahmen getroffen haben, um sicherzustellen, dass die Akquisition und die Betreuung des Kunden die lokalen regulatorischen und rechtlichen Anforderungen erfüllen.

6. Kundensegmentierung

Die ZKB ordnet ihre Kunden bzw. Gegenparteien im vorgeschriebenen gesetzlichen Umfang Kundensegmenten zu, wobei sich die ZKB auf die zum Zeitpunkt der Klassifizierung vorliegenden Informationen stützt. Als Kunde bzw. Gegenpartei im Zusammenhang mit Investment-Banking-Dienstleistungen sind Sie oder werden Sie wie folgt zugeordnet:

- als **«Professioneller Kunde»** gemäss anwendbarem schweizerischen Recht, wobei dies weitgehend der Kategorie eines «Professionellen Kunden» im Sinne der Europäischen Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (nachfolgend MiFID II) entspricht, sich die Zürcher Kantonalbank jedoch nicht im Anwendungsbereich der MiFID II befindet; oder
- als **«Institutioneller Kunde»** gemäss anwendbarem schweizerischen Recht, wobei dies weitgehend der Kategorie einer «Geeigneten Gegenpartei» im Sinne von MiFID II entspricht, sich die Zürcher Kantonalbank jedoch nicht im Anwendungsbereich der MiFID II befindet.

Die ZKB kann Kunden bzw. Gegenparteien ggf. auch gemäss ausländischen Bestimmungen (insbesondere MiFID II und nationalem Umsetzungsrecht) einstufen.

Ihre Segmentierung wird oder wurde Ihnen in einer separaten Mitteilung bekanntgegeben.

Nachdem Sie über Ihre Segmentierung informiert wurden, können Sie eine andere Segmentierung gemäss den in

der Mitteilung und/oder auf der Website der ZKB aufgeführten Bedingungen beantragen.

Falls Sie die Segmentierung als Privatkunde beantragen, kann Ihnen die Erbringung unserer Dienstleistungen gemäss den AB Investment Banking in Zukunft verweigert werden.

Falls Sie die Segmentierung als institutioneller Kunde beantragen, anerkennen Sie, dass der Umfang der Schutzmassnahmen, die für Sie zur Anwendung kommen, reduziert wird.

7. Kommissions- und Kaufgeschäfte

Wir schliessen mit Ihnen Kommissionsgeschäfte oder Kaufgeschäfte entsprechend den folgenden Definitionen ab:

i. Kommissionsgeschäfte

Bei Kommissionsgeschäften werden Kundenaufträge zum Erwerb oder zur Veräusserung von Finanzinstrumenten auf Ihre Rechnung gegen Bezahlung einer Gebühr («Courtage» oder «Kommission») durch die ZKB selbst (als Agent) oder durch von der ZKB beauftragte Dritte mit anderen Marktteilnehmern ausgeführt. Die ZKB kann Ihre Aufträge auch durch Selbsteintritt zu geltenden Marktpreisen ausführen.

ii. Kaufgeschäfte

Beim Kaufgeschäft schliessen die ZKB und Sie einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem bestimmten oder bestimmbaren Preis ab, oder Sie gehen mit der ZKB einen Derivatvertrag zu vereinbarten Konditionen ein. Dabei übernimmt die ZKB von Ihnen Finanzinstrumente als Käuferin, oder sie liefert als Verkäuferin Finanzinstrumente an Sie. Die Rechte und Pflichten der ZKB und von Ihnen richten sich in diesem Fall nach der vertraglichen Vereinbarung. Beim Kaufgeschäft können Gebühren anfallen.

Weitere Angaben zur Abgrenzung zwischen Kommissions- und Kaufgeschäften sind unter zkb.ch/handel publiziert.

8. Auftragsausführung

Die ZKB führt Aufträge in Übereinstimmung mit ihren Ausführungsgrundsätzen und den anwendbaren Schweizer Vorgaben aus.

Die Ausführungsgrundsätze, die periodisch aktualisiert werden, sind publiziert unter zkb.ch/handel. Indem Sie Aufträge an die ZKB erteilen, bestätigen Sie, dass Sie die-

sen periodisch aktualisierten Ausführungsgrundsätzen zustimmen. Wenn die ZKB Sie als institutionellen Kunden eingestuft hat, können Ihre Aufträge durch uns ausgeführt werden, ohne dass wir die Vorkehrungen der Ausführungsgrundsätze befolgen.

Die ZKB kann die Ausführung eines Auftrags aufschieben oder ablehnen, um eine Zustimmung zur Offenlegung zu erhalten (sofern eine solche nötig ist), um die Hintergründe eines Auftrags abzuklären oder aufgrund regulatorischer Anforderungen (siehe Artikel 11). Bei Hinweisen auf Marktmissbrauch, sonstiges rechtswidriges Verhalten oder auf nicht erfüllte regulatorische Vorgaben wird der betreffende Auftrag nicht ausgeführt. Wird eine ggf. erforderliche Zustimmung zur Offenlegung nicht erteilt, wird der Auftrag möglicherweise nicht, oder nicht am bevorzugten Handelsplatz, ausgeführt. Die ZKB haftet nicht für Aufwendungen, Verluste oder Schäden, die als Folge dieser Nichtausführung, einer verzögerten Ausführung oder einer Ausführung an einem alternativen Ausführungsplatz entstehen können.

Sie anerkennen, dass die ZKB Ihre Aufträge auch ausserhalb von Handelsplätzen ausführen kann.

Wenn wir Aufträge mit eigenen Aufträgen der ZKB oder Aufträgen anderer Kunden aggregieren, kann dies ggf. zu ungünstigeren Ergebnissen in Bezug auf einen einzelnen Auftrag führen.

9. Eignung / Angemessenheit

Die Erbringung von Investment-Banking-Dienstleistungen kann dazu führen, dass die ZKB Informationen wie insbesondere Trading-Ideen, Marktinformationen sowie Prognosen mit Ihnen bespricht oder teilt. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, bietet die ZKB keine Anlageberatung unter Berücksichtigung des Kundenportfolios oder keine Vermögenverwaltung an.

Ferner geht die ZKB beim Abschluss von Investment-Banking-Dienstleistungen mit Ihnen davon aus, dass Sie über die notwendige Erfahrung und Kenntnis verfügen, um die damit verbundenen Risiken zu verstehen und die finanziellen Folgen der mit solchen Transaktionen verbundenen Risiken tragen können.

Die ZKB führt daher bei der Erbringung von Investment-Banking-Dienstleistungen für Sie keine Prüfung der Eignung oder Angemessenheit durch.

10. Risiken im Effektenhandel

Der Handel mit Finanzinstrumenten kann mit erheblichen Risiken verbunden sein. Verschiedene Bedingungen und Risiken im Zusammenhang mit dem Handel mit Finanzinstrumenten sind der Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung (in der jeweils gültigen Fassung) sowie der spezifischen Produktdokumentation zu entnehmen. Die Broschüre ist auf zkb.ch/handel publiziert.

Wir gehen davon aus, dass Sie erfahren und sachkundig sind und Sie die Risiken im Zusammenhang mit dem Handel in Finanzinstrumenten verstehen. Wir führen Ihre Aufträge aus oder schliessen mit Ihnen Kaufgeschäfte ab, ohne Sie weiter über die allgemeinen oder spezifischen Risiken in Bezug auf das jeweilige Finanzinstrument zu informieren.

11. Regulatorische Anforderungen

Ausführung, Clearing und Settlement von Transaktionen und Aufträgen unterstehen den geltenden Regeln und Vorschriften sowie den Marktpraktiken am jeweiligen in- oder ausländischen Handelsplatz oder Verwahrungsort (nachfolgend «**Vorschriften und Regeln**»).

Sie erklären, dass Sie die auf Sie anwendbaren Regeln und Vorschriften sowie alle Einschränkungen beim Kauf, Verkauf und Halten von Finanzinstrumenten, die für bestimmte Transaktionen gelten können, einhalten. Sie sind dafür verantwortlich zu überprüfen, ob es zulässig ist, solche Transaktionen durchzuführen, oder ob etwaige Einschränkungen zur Anwendung gelangen.

Weiter erklären Sie, dass Sie die geltenden Bestimmungen über die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie über die Einhaltung von internationalen Sanktionen einhalten. Insbesondere dürfen Sie keine Aufträge in Finanzinstrumenten erteilen, die gemäss geltenden Sanktionsbestimmungen verboten sind, oder Aufträge für oder zugunsten von juristischen oder natürlichen Personen, welche von entsprechenden Sanktionsbestimmungen betroffen sind. Die ZKB behält sich das Recht vor, die Ausführung oder Abwicklung von Transaktionen zu verweigern, die nicht im Einklang mit den anwendbaren Sanktionsbestimmungen, ihren entsprechenden (internen) Richtlinien oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung stehen.

12. Identifikation

Die ZKB kann sich auf Vereinbarungen, Aufträge oder Anweisungen stützen und diese als rechtsverbindlich behandeln, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie von Ihnen oder einem Vertreter stammen (unabhängig davon, ob via Telefon, Chat, Fax, E-Mail, per Schreiben oder in einer anderen zwischen uns vereinbarten Form bei uns eingegangen), und welche die ZKB in gutem Glauben angenommen hat.

Sie verwalten alle Identifikationsmittel mit der gebührenden Sorgfalt, um deren Verwendung durch unbefugte Personen zu verhindern, und treffen angemessene Vorkehrungen, um Missbrauch oder Betrug vorzubeugen. Für den Fall, dass weder die ZKB noch Sie die Sorgfaltspflicht verletzt haben, trägt derjenige, in dessen Einflussbereich der Missbrauch oder die betrügerische Tätigkeit stattgefunden hat, den Schaden.

13. Sell-side Research

Die ZKB kann periodisch Sell-Side-Research-Berichte und allgemeine Marktberichte (nachfolgend «**Research Reports**») versenden. Diese Dienstleistung kann auf der Basis einer Spezifischen Vereinbarung erbracht werden. Vorbehältlich einer solchen Spezifischen Vereinbarung gilt Folgendes:

Sofern nicht anders vereinbart, sind die Research Reports an eine bestimmte Person gerichtet (Empfänger). Jede Weitergabe von Research Reports innerhalb oder ausserhalb Ihres Unternehmens ist untersagt. Insbesondere erklären Sie, dass Sie diese Dokumente nicht an Ihre Kunden weitergeben.

Die von der ZKB zur Verfügung gestellten Informationen dienen ausschliesslich dazu, Sie mit generellen Informationen zu versorgen, die Sie bei Anlageentscheiden berücksichtigen oder ignorieren können. Diese Informationen sind nicht als Anlageberatung zu verstehen. In Bezug auf die Research Reports wird keinerlei Gewähr oder Zusicherung abgegeben.

Keine Gewähr oder Garantie leisten wir ausserdem in Bezug auf den Zeitpunkt, zu dem Sie Research Reports oder sonstige Empfehlungen erhalten, noch können wir garantieren, dass Sie diese Dokumente gleichzeitig wie andere Kunden oder Gegenparteien erhalten. Wir übernehmen keine Verantwortung für Verzögerungen, Änderungen oder Fehler bei der Übermittlung der Research Reports.

14. Bestätigung

In Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht und den Marktpraktiken oder anderweitigen Vereinbarungen werden Ihnen rechtzeitig Bestätigungen für Ihre Transaktionen zugesandt (z.B. auf elektronischem Wege). Die Bestätigungen sind für Sie verbindlich, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, es sei denn, Sie erheben innerhalb kurzer Frist schriftlich Widerspruch oder wir informieren Sie über einen Fehler in der Bestätigung.

15. Settlement

Sie sind dafür verantwortlich, dass der ZKB geschuldete Gelder und/oder der ZKB zu liefernde Vermögenswerte, Informationen und Dokumente spätestens bis zum Erfüllungsdatum an die ZKB bezahlt resp. geliefert werden. Die ZKB ist weder als Principal noch als Agent verpflichtet, eine Transaktion abzuwickeln, bis alle notwendigen Informationen, Vermögenswerte, Gelder und Dokumente bei uns oder unseren Vertragspartnern eingegangen sind.

Falls Sie uns nicht rechtzeitig die erforderlichen Informationen, Vermögenswerte, Gelder oder Dokumente zur Verfügung stellen, sind wir berechtigt, Zinsen für die fälligen und von Ihnen geschuldeten Vermögenswerte und Beträge ab dem Erfüllungsdatum bis zum Tag der Bereitstellung durch Sie sowie Schadenersatz (bspw. sog. «Penalties») zu verlangen, soweit dies im Einklang mit den für bestimmte Geschäfte und Anlageklassen geltenden Gesetzen, Regeln oder Marktpraktiken steht (bspw. Kosten eines Deckungskaufs).

Darüber hinaus behalten wir uns das Recht vor, im Umfang der für eine bestimmte Art von Geschäften und Anlageklassen geltenden Gesetze, Regeln oder Marktpraktiken die ausstehende Position im Fall einer Verzögerung des Settlements ganz oder teilweise zu schliessen.

16. Aufzeichnung von Gesprächen /Archivierung

Mitteilungen wie Telefongespräche, E-Mails, Chats und andere Formen der Kommunikation können von der ZKB aufgezeichnet und/oder überwacht werden, um geltendes Recht einzuhalten, um die Einhaltung des geltenden Rechts zu überprüfen, um Missverständnisse zu verhindern und/oder zu Dokumentations- und Schulungszwecken. Um die unverzügliche und genaue Aufzeichnung der Bedingungen einer Transaktion sowie aller anderen Informationen im Zusammenhang mit dieser Transaktion sicherzustellen, können Gespräche ohne

vorherige Ankündigung aufgezeichnet werden. Diese Aufzeichnungen sind alleiniges Eigentum der ZKB. Sie anerkennen und stimmen zu, dass diese als Beweis für erteilte Aufträge, Anweisungen oder Gespräche verwendet werden können.

Sie anerkennen und erklären sich damit einverstanden, dass diese Aufzeichnungen einem Gericht, einer Schiedsstelle, einer Aufsichtsbehörde oder anderen zuständigen Behörden übermittelt werden können und für einen vom anwendbaren Recht vorgeschriebenen Zeitraum aufbewahrt werden.

17. Meldepflichten

Sofern nicht vorgängig schriftlich vereinbart nimmt die ZKB keine Meldepflichten für Sie wahr, wie z.B. die Trade-Reporting-/Transaction-Reporting-Pflichten gemäss dem Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) oder der Europäischen Finanzmarktverordnung (MiFIR) oder die Meldepflicht in Bezug auf Derivatgeschäfte gemäss FinfraG oder der Europäischen Verordnung zur Regulierung des Derivatemarktes (EMIR).

Sie nehmen zur Kenntnis, dass die ZKB gemäss den für die relevanten Transaktionen oder für den Emittenten eines Finanzinstruments geltenden Gesetzen oder Vorschriften oder aufgrund vertraglicher Verpflichtungen gezwungen sein kann, bestimmte Informationen, einschliesslich bspw. Ihrer Identität, gegenüber Dritten wie dem betreffenden Handelsplatz, einer Finanzmarktinfrastuktur, den zuständigen Aufsichtsbehörden, anderen Behörden, einer Selbstregulierungsorganisation, Emittenten, Unterverwahrern oder Brokern offenzulegen – sei dies als Antwort auf eine spezifische Anfrage oder im Rahmen einer Meldepflicht für sämtliche Transaktionen oder Positionen. Sie erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass wir berechtigt sind, unseren Pflichten zur Offenlegung solcher Informationen automatisch nachzukommen. Sie autorisieren uns ausdrücklich zu dieser Pflichterfüllung, stimmen der Datenoffenlegung zu und unterstützen uns ggf. bei der Erfüllung der diesbezüglichen Pflichten.

18. Positionslimiten

Sie erklären und gewährleisten, dass von Ihnen erteilte Handelsanweisungen nicht dazu führen, dass Sie (oder Ihre Auftraggeber) geltende Limiten bezüglich des Umfangs einer Nettoposition, die eine Person in an Handelsplätzen gehandelten Rohstoffderivaten und wirtschaftlich gleich-

wertigen OTC-Derivaten halten kann (nachfolgend «**Positionslimiten**»), überschreiten. Sie nehmen zur Kenntnis, dass die ZKB vom Betreiber eines Handelsplatzes oder einer zuständigen nationalen Behörde aufgefordert werden kann, eine Position aufzulösen oder zu reduzieren oder zu einem vereinbarten Preis und in vereinbarter Höhe vorübergehend in den Markt zurückzugeben.

19. FX Global Code / Global PM Code

Die ZKB hat aufgrund des Umfangs und der Komplexität ihrer Aktivitäten und der Art ihres Engagements am FX- und PM-Markt Massnahmen ergriffen, um ihre Aktivitäten und ihr Engagement nach den Grundsätzen des FX Global Code und des Global PM Code auszurichten.

Die Offenlegungen und Bedingungen in Bezug auf die FX- und PM-Aktivitäten der ZKB sind abrufbar unter zkb.ch/handel oder werden Ihnen auf andere Weise zur Kenntnis gebracht.

20. Umgang mit Interessenkonflikten

Die ZKB trifft angemessene organisatorische Vorkehrungen, um Interessenkonflikte mit ihren Kunden im Zusammenhang mit der Erbringung von Investment-Banking-Dienstleistungen zu vermeiden. Sofern dies nicht möglich ist, legt sie solche Interessenkonflikte den betroffenen Kunden gegenüber offen.

Weiterführende Informationen zum Umgang der ZKB mit Interessenkonflikten sind unter zkb.ch/handel publiziert.

Sie erklären sich einverstanden, dass die ZKB Investment-Banking-Dienstleistungen erbringt, ungeachtet des potenziellen Vorhandenseins solcher offengelegter Interessenkonflikte.

21. Auslagerung von Geschäftsbereichen und Dienstleistungen

Die ZKB ist berechtigt, Dienstleistungen und Geschäftsbereiche wie bspw. den Betrieb von Informations- und Kommunikationstechnologien oder den Druck und Versand von Bankdokumenten ganz oder teilweise an Konzerngesellschaften oder Dienstleister im In- und Ausland auszulagern, ohne Sie vorgängig zu informieren und/oder Ihre Zustimmung einzuholen. Die ZKB verpflichtet ihre Dienstleister und Konzerngesellschaften zur Vertraulichkeit, wenn diese Zugang zu Kundendaten haben, die Rückschlüsse auf Ihre Identität ermöglichen.

22. Datenschutz / Schweizer Bankkundengeheimnis

Ihre Kundendaten unterliegen dem Schweizer Bankkundengeheimnis und Datenschutzrecht.

Die Offenlegung gemäss Artikel 17 und die Auslagerung gemäss Artikel 21 kann die Übermittlung von Daten ins Ausland umfassen. Der Schutz Ihrer Kundendaten richtet sich dabei nach dem jeweiligen ausländischen Recht. Dessen Bestimmungen regeln Zulässigkeit und Umfang einer Bekanntgabe Ihrer Kundendaten an Behörden oder weitere Dritte. Sie nehmen zur Kenntnis, dass das Schweizer Bankkundengeheimnis und Datenschutzrecht in diesen Fällen keinen Schutz gewähren, und entbinden die ZKB von ihrer Wahrung. Weitere Angaben zu Datenschutz und Bankkundengeheimnis sowie den Datenbearbeitungen sind auf zkb.ch/datenschutz publiziert und können bei der ZKB bezogen werden.

23. Pfand- und Verrechnungsrecht

Die ZKB hat an Ihren Forderungen gegenüber der ZKB ein Pfandrecht für alle bestehenden oder zukünftigen Ansprüche aus Investment-Banking-Dienstleistungen.

Die ZKB ist nach ihrer Wahl zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung (einschliesslich Selbsteintritt) der Pfänder berechtigt, sobald Sie mit Ihrer Leistung in Verzug sind.

Die ZKB kann gegen Sie bestehende Ansprüche mit Ihren eigenen Forderungen ohne Rücksicht auf deren Fälligkeit oder Währung verrechnen.

24. Kosten und Gebühren

Die Kosten und Gebühren für die Investment-Banking-Dienstleistungen werden bilateral vereinbart oder auf der Basis unserer Preislisten festgelegt, welche Ihnen zugestellt werden oder auf der Website der ZKB publiziert sind. Die ZKB kann die Preislisten jederzeit anpassen. Solche Änderungen werden Ihnen in geeigneter Weise mitgeteilt. Preiserhöhungen und neue Preise gelten als akzeptiert, wenn Sie nach Mitteilung der Änderungen bzw. nach einem in der Mitteilung genannten Datum weiterhin Investment-Banking-Dienstleistungen von der ZKB beziehen.

25. Haftung

Weder die ZKB noch ihre Mitarbeitenden sind haftbar für einen Verlust resultierend aus oder in Verbindung mit:

- a) einer Handlung oder Unterlassung in Bezug auf eine Tätigkeit, die unter diese AB Investment Banking fällt, es sei denn, eine solche Handlung oder Unterlassung resultiert aus grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der ZKB;
- b) einer Handlung oder Unterlassung von Beauftragten oder weiteren Dritten, die unter diesen AB Investment Banking Investment-Banking-Dienstleistungen erbringen, es sei denn, eine solche Handlung oder Unterlassung resultiert aus grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der ZKB bezüglich der Selektion und Instruktion eines solchen Beauftragten oder weiteren Dritten; oder
- c) Ihrer Nutzung eines Systems (oder der Einschränkung der Nutzung eines Systems) oder allen in diesem Zusammenhang erhaltenen, heruntergeladenen oder beschafften Daten oder Informationen, wie bspw. dem Verlust von Instruktionen oder der Verzögerung bei der Übertragung von Instruktionen oder der Unmöglichkeit, Instruktionen zu erteilen oder auf das jeweilige System zuzugreifen, ungeachtet davon, ob dies auf eine Störung, einen Ausfall der Kommunikationseinrichtungen oder andere Gründe zurückzuführen ist.

26. Ersatz

Sie sind verpflichtet, der ZKB Schäden zu ersetzen, die der ZKB aus der Erbringung von Dienstleistungen als Agent entstehen, es sei denn, sie entstehen unmittelbar aus unserer eigenen groben Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

27. Mitteilungen der ZKB

Mitteilungen der ZKB in Verbindung mit den AB Investment Banking und mit Investment-Banking-Dienstleistungen gelten als Ihnen ordnungsgemäss übermittelt, wenn sie an die letzte von Ihnen angegebene Korrespondenzadresse gesandt wurden. Wenn Sie mit uns auf elektronischem Weg kommunizieren (z.B. per E-Mail), gelten die Mitteilungen auch als ordnungsgemäss übermittelt, sobald sie Ihnen auf diesem Weg zugestellt werden.

28. Änderungen der AB Investment Banking

Die ZKB behält sich das Recht vor, die AB Investment Banking zu ändern. Die ZKB gibt Ihnen die Änderungen in geeigneter Weise vorgängig bekannt. Insbesondere kann die ZKB die AB Investment Banking ändern, indem wir Ihnen geänderte AB Investment Banking gemäss Artikel 27 übermitteln. Wir können überdies Änderun-

gen mitteilen, indem wir die geänderten AB Investment Banking auf unserer Website zkb.ch/handel veröffentlichen und Sie gemäss Artikel 27 informieren.

Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn Sie Investment-Banking-Dienstleistungen der ZKB nach 30 Tagen seit Bekanntgabe der Änderungen in Anspruch nehmen.

29. Beschwerden

Die ZKB hat einen Prozess festgelegt, um eine angemessene Bearbeitung von Beschwerden von Kunden bzw. Gegenparteien zu gewährleisten.

Beschwerden in Verbindung mit Investment-Banking-Dienstleistungen können uns zugestellt werden über IBRegulatory@zkb.ch oder per Post an Zürcher Kantonalbank, Handel, Verkauf & Kapitalmarkt, Postfach, 8010 Zürich.

30. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und Ihnen unterstehen dem materiellen schweizerischen Recht. Der Erfüllungs- und Betreibungsort für Kunden bzw. Gegenparteien mit Sitz / Wohnsitz im Ausland ist Zürich 1. Der ausschliessliche Gerichtsstand für alle Verfahrensarten ist Zürich 1 oder der Sitz / Wohnsitz des Beklagten. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Zuständigkeiten.